

**Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht**

**Studies in International and
European Criminal Law and Procedure**

Band / Volume 57

Gerechtigkeit aus der Ferne?

**Herausforderungen der nationalen Verfolgung
von Völkerrechtsverbrechen**

Herausgegeben von

Stefanie Bock und Markus Wagner



Duncker & Humblot · Berlin

STEFANIE BOCK und MARKUS WAGNER (Hrsg.)

Gerechtigkeit aus der Ferne?

Herausforderungen der nationalen Verfolgung
von Völkerrechtsverbrechen

Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Studies in International and
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von / Edited by

Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Kosovo Sondertribunal
Berater (*amicus curiae*) Sondergerichtsbarkeit für den Frieden, Bogotá, Kolumbien

Band / Volume 57

Gerechtigkeit aus der Ferne?

Herausforderungen der nationalen Verfolgung
von Völkerrechtsverbrechen

Herausgegeben von

Stefanie Bock und Markus Wagner



Duncker & Humblot · Berlin

Unter Beteiligung des Göttinger Vereins zur Förderung der Strafrechtswissenschaft
und Kriminologie sowie ihrer praktischen Anwendung e. V.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk wurde auf Basis der Open Access-Lizenz CC BY-NC-ND 4.0
(s. <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>) veröffentlicht.
Die E-Book-Version ist unter <https://doi.org/10.3790/978-3-428-58960-9> abrufbar.

Die freie Verfügbarkeit des E-Books wurde ermöglicht durch den Open-Access-
Publikationsfonds der Universität Bonn.



© 2023 die Autorinnen und Autoren
Erschienen bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: CPI Books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 1867-5271
ISBN 978-3-428-18960-1 (Print)
ISBN 978-3-428-58960-9 (E-Book)
DOI. 10.3790/978-3-428-58960-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Das VStGB hat in der deutschen Justizpraxis mittlerweile seinen festen Platz. Während es zunächst als „Papiertiger“ belächelt wurde,¹ spielt es inzwischen eine zentrale Rolle in der internationalen Strafrechtspflege. Davon zeugt bereits das große internationale Interesse: Die deutschen VStGB-Prozesse gelangen auf die Titelseiten der internationalen Presse,² werden von den Vereinten Nationen positiv zur Kenntnis genommen³ und von NGOs umfänglich dokumentiert⁴.

Dass inzwischen zahlreiche völkerstrafrechtliche Prozesse in Deutschland geführt werden, ist kein Zufall: Der IStGH in Den Haag ist als *court of last resort* konzipiert; vorrangig sollen die Nationalstaaten Völkerrechtsverbrechen verfolgen.⁵ Oftmals ist aber der Tatorstaaat nicht willens (etwa, wenn – wie in Syrien – das Regime, um dessen Taten es geht, noch an der Macht ist) oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründe nicht in der Lage, eine ernsthafte Strafverfolgung zu leisten. Wenn in einem solchen Fall darüber hinaus auch die Gerichtsbarkeit des IStGH nicht eröffnet ist (wie etwa im Falle Syriens aufgrund einer Blockade im UN-Sicher-

¹ So etwa explizit HRW, Meldung v. 8.5.2006, Usbekistan: Jahrestag des Massakers von Andischan, Das Völkerstrafgesetzbuch – bislang ein Papiertiger, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/de/news/2006/05/08/usbekistan-jahrestag-des-massakers-von-andischan> (alle Hyperlinks zuletzt abgerufen am 26.6.2023); zu derartiger Kritik vgl. bspw. *Burghardt*, KJ 2018, 21.

² *Kampf*, Im Dunkel der Foltergefängnisse, SZ.de, 20.8.2020, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/prozess-im-dunkel-der-foltergefaengnisse-1.5005247>; Germany Takes Rare Step in Putting Syrian Officers on Trial in Torture Case, New York Times, 23.4.2020, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2020/04/23/world/middleeast/syria-germany-war-crimes-trial.html>; German court: Syrian man guilty of crimes against humanity, Arab-News, 13.1.2022, abrufbar unter: <https://www.arabnews.com/node/2003571/world>.

³ Siehe hierzu Statement of Germany in the UNGA sixth committee, The scope and application of the principle of universal jurisdiction, 12.10.2022, abrufbar unter: <https://new-york-un.diplo.de/un-en/news-corner/-/2558190>; UN panel welcomes landmark guilty verdict in Germany's prosecution of former Syrian intelligence officer for crimes against humanity, 13.1.2022, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/2022/01/un-panel-welcomes-landmark-guilty-verdict-germanys-prosecution-former-syrian-intelligence>; IIIM-Syria welcomes German Court's Crimes Against Humanity Verdict, 14.1.2022, abrufbar unter: <https://iiim.un.org/iiim-syria-welcomes-german-courts-crimes-against-humanity-verdict/>.

⁴ Siehe zum Beispiel die Dokumentation des Koblenzer Folterverfahrens durch das Syrian Justice and Accountability Centre and das Marburger International Research and Documentation Centre for War Crimes Trials, abrufbar unter: <https://syriaaccountability.org/the-trial-of-anwar-raslan-and-eyad-al-gharib/>.

⁵ Dies stellt beispielsweise die Internetpräsenz des Gerichtshofs selbst klar; abrufbar unter: <https://www.icc-cpi.int/about/the-court>.

heitsrat⁶), kann die Strafflosigkeit (*impunity*) von Völkerrechtsverbrechen nur durch Verfolgung in einem Drittstaat beendet werden.

Zumindest für die drei Kernverbrechen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ist völkerrechtlich das Weltrechtsprinzip (grundsätzlich) anerkannt; dieser Gedanke liegt auch § 1 S. 1 VStGB zugrunde. Daher kann der Generalbundesanwalt (§ 142a Abs. 1 S. 1 GVG i. V. m. § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG) – unabhängig vom Recht des Tatorts – auch solche völkerrechtswidrigen Taten verfolgen, die im Ausland von ausländischen Staatsangehörigen gegen ausländische Staatsangehörige begangen wurden. Die bedeutsamste praktische Hürde für entsprechende Gerichtsverfahren ist, dass Deutschland keine Verfahren „in absentia“ kennt, Strafprozesse damit die Anwesenheit der beschuldigten Person in der Bundesrepublik voraussetzen. Soweit dies der Fall war, hatte sich die deutsche Justiz in den vergangenen Jahren mit zahlreichen schwerwiegenden Menschenverletzungen aus der ganzen Welt zu befassen – verhandelt wurden beispielsweise völkerrechtliche Verbrechen des *Assad*-Regimes in Syrien⁷, der FDLR in der DR Kongo⁸, des afghanischen Militärs⁹ oder des sogenannten „Islamischen Staats“¹⁰. Es dürfte nur eine Frage der Zeit sein, bis Ereignisse im Kontext des aktuellen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine Gegenstand deutscher Gerichtsverfahren werden.

So bedeutsam diese Form der universellen strafrechtlichen Aufarbeitung weltpolitisch betrachtet auch ist, so begrenzt sind ihre Möglichkeiten. Dies liegt auch daran, dass für Taten nach dem VStGB dasselbe Strafverfahrensrecht gilt wie für alle anderen rein nationalen Strafprozesse auch. So sehr die Strafprozessordnung in den vergangenen Jahrzehnten auch durch eine Vielzahl kleinerer und größerer Reformen verändert worden sein mag,¹¹ entsprechen doch ihre Grundstrukturen im Wesentlichen noch dem reformierten Strafprozess des 19. Jahrhunderts. Bei der Schaffung der Reichsstrafprozessordnung im Jahre 1877 hatte der Gesetzgeber aber sicherlich keine Verfahren vor Augen, in denen – wie etwa beim FDLR-Prozess vor dem OLG Stuttgart – in 320 Verhandlungstagen primär mittels Auslandszeug:innen reine Auslandsgeschehnisse rekonstruiert werden müssen.¹² Dies kann bei der Justiz ein Gefühl der Überforderung auslösen. Symptomatisch hierfür steht die berühmt gewor-

⁶ Siehe die Pressemitteilung der UN v. 22. 5. 2014, abrufbar unter: <https://news.un.org/en/story/2014/05/468962>.

⁷ OLG Koblenz, Urt. v. 24. 2. 2021–1 StE 3/21 = BeckRS 2021, 2517; BGH, Beschl. v. 20. 04. 2022–3 StR 367/21; OLG Koblenz, Urt. v. 13. 1. 2022–1 StE 9/19.

⁸ OLG Stuttgart, Urt. v. 28. 9. 2015–5–3 StE 6/10 = BeckRS 2015, 118449; BGH, Urt. v. 20. 12. 2018–3 StR 236/17.

⁹ OLG München, Urt. v. 26. 7. 2019–8 St 5/19 = BeckRS 2019, 52732; BGH, Urt. v. 28. 1. 2021–3 StR 564/19 = BGHSt 65, 286.

¹⁰ U. a. BGH, Beschl. v. 8. 9. 2016 – StB 27/16 = NJW 2016, 3604; BGH, Beschl. v. 18. 12. 2018 – StB 52/18 = BGHSt 64, 1.

¹¹ Überblick bei MK-StPO/*Kudlich*, Bd. 1, 2. Aufl. 2023, Einl. Rn. 15 ff. m. w. N.

¹² OLG Stuttgart, Urt. v. 28. 9. 2015–5–3 StE 6/10 = BeckRS 2015, 118449.

dene Äußerung des Senatsvorsitzenden *Hettich*, der die mündliche Urteilsbegründung im FDLR-Verfahren mit den Worten eröffnete: „So geht es nicht!“¹³

In der Tat stellt ein Verfahren auf Grundlage des VStGB die Strafjustiz typischerweise vor zahlreiche Herausforderungen, die „regulären“ nationalen Strafprozessen fremd sind:

So ist ein Strafverfahren betreffend völkerrechtliche Kernverbrechen weit mehr als die Aufarbeitung einer konkreten Tat mit einem/einer Täter:in und einem Opfer. Es handelt sich um einen Baustein von *transitional justice* und damit letztlich um eine Form von Geschichtsschreibung.¹⁴ Die gerichtlichen Feststellungen klären nicht nur eine individuelle Rechtsverletzung, sondern zeichnen einen Ausschnitt eines übergeordneten Konflikts. Sie sind damit nicht nur für die unmittelbar Tatbetroffenen, sondern für auch für den gesamtgesellschaftlichen Heilungs- und Aufarbeitungsprozesses von großer Bedeutung. Vor diesem muss man sich fragen, wie zielführend es ist, wenn nationale Völkerstrafverfahren (ausschließlich) in deutscher Sprache (§ 184 S. 1 GVG) geführt werden.¹⁵

Schließlich gestalten sich – wie bereits angedeutet – Ermittlungen und Beweisaufnahme bei Auslandstaten besonders schwierig.¹⁶ Die Verfahrensbeteiligten sind beispielsweise vielfach angewiesen auf die Zusammenarbeit mit anderen Staaten und NGOs sowie auf die Kooperationsbereitschaft von Zeug:innen, die in diesen Fällen nicht ohne weiteres erzwungen werden kann¹⁷.

Aber auch dann, wenn Zeug:innen gefunden werden können und zur Aussage bereit sind, stellen sich zusätzliche Herausforderungen. Neben das Problem, dass die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten typischerweise durch Dolmetscher:innen vermittelt und bereits dadurch erschwert ist,¹⁸ tritt der Umstand, dass Zeug:innen in solchen Fällen oftmals in anderen Kulturkreisen sozialisiert worden sind als die professionellen Verfahrensbeteiligten. Dies führt nahezu zwangsläufig zu Missverständnissen, wenn diese – wie es regelmäßig der Fall ist – nicht speziell interkulturell geschult sind.¹⁹ Hinzu kommt, dass (nicht nur Opfer-)Zeug:innen in Völkerstrafverfahren oftmals – sei es infolge des Tatgeschehens selbst, sei es durch das (Kriegs-)Geschehen, das den Rahmen der Tat bildet – stark traumatisiert sind, was ebenfalls einen speziellen Umgang, Vernehmungstechniken etc. erfordert.²⁰

¹³ Wiedergegeben bei *Bentele*, ZIS 2016, 803.

¹⁴ Dazu in diesem Band die Beiträge von *Hankel*, *Krewani* und *du Bois-Pedain*.

¹⁵ Zu dieser Thematik auch BVerfG, Beschl. v. 18. 8. 2020 – 1 BvR 1918/20 = NJW 2020, 3166; dazu *Bock/Wagner*, NJW 2020, 3146.

¹⁶ Zum Folgenden vgl. in diesem Band die Beiträge von *Geneuss*, *Schuster*, *Neumann*, *Magsam* und *Werkmeister*.

¹⁷ Dazu *Hettich*, NStZ NStZ 2019, 646; kritisch *Schuster* in diesem Band.

¹⁸ Dazu in diesem Band der Beitrag von *Oğlakcıoğlu*.

¹⁹ Vgl. dazu in diesem Band den Beitrag von *Helfrich*.

²⁰ Siehe dazu den Beitrag von *Rothkegel* in diesem Band.

Damit Strafverfahren auf der Grundlage des VStGB so geführt werden können, dass sie den Spezifika internationaler Makrodelinquenz und der transnationalen Dimension solcher Prozesse gerecht werden, bedarf es – wie in der Vergangenheit bereits angedacht²¹ – einer Fortentwicklung des Strafverfahrensrechts oder gar einer eigenständigen Völkerstrafprozessordnung. In diese Richtung zielt das aktuelle Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts.²² Hier werden einige wichtige Einzelaspekte wie etwa die Erweiterung der Nebenklagebefugnis oder die Nutzung von Verdolmetschungen durch Medienvertreter:innen aufgegriffen. Es fehlt aber an einem ganzheitlichen Ansatz, der das Verfahren als integralen Bestandteil eines übergeordneten internationalen Strafjustizsystem versteht. Ein entsprechend holistischer Vorschlag darf dabei freilich nicht programmatisch konzipiert sein, sondern muss empirisch unterfüttert und in der Rechtspraxis realistisch umsetzbar sein. Bevor aber Lösungen erarbeitet werden können, müssen zunächst die konkreten Probleme offengelegt werden.

Diesen Evaluationsprozess sollte die Tagung „Gerechtigkeit aus der Ferne?“ anstoßen, die wir vom 3. bis zum 5. März 2022 in Marburg ausgerichtet haben. Eröffnet wurde die Veranstaltung durch Frau Staatsministerin *Katja Keul* (Auswärtiges Amt), die sich am Donnerstagabend dankenswerterweise digital aus Berlin zuschaltete und mit ihrem Keynote-Vortrag die Relevanz des Anliegens unterstrich.²³

Am Freitag und Samstag fanden drei Panels mit mehreren Sektionen und insgesamt 21 Referaten statt, die wir mit den Referent:innen, aber auch – präsenten und virtuellen – Zuschauer:innen breit diskutieren konnten. Um ein möglichst umfassendes Bild zu zeichnen, stammten die Referent:innen zum einen aus allen Facetten der juristischen Praxis (Gericht, Generalbundesanwalt, Bundeskriminalamt, Verteidigung, Nebenklage, Justizverwaltung) und zum anderen aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen (Rechtswissenschaft, Psychologie, Politikwissenschaft, Philosophie, Soziologie, Medienwissenschaft, Translationswissenschaft). Moderiert wurden die Sektionen von erfahrenen Anwält:innen sowie Nachwuchswissenschaftler:innen. In diesen drei Tagen konnten wir zahlreiche interessante Erkenntnisse gewinnen, die den Grundstein bilden, auf den ein umfassenderes Forschungsprojekt aufbauen wird.

In diesem Band ist ein Großteil der Referate zusammengestellt. Je nach Blickwinkel und Hintergrund der Autor:innen handelt es sich dabei um wissenschaftliche Ausarbeitungen, Praxisberichte oder Einführungen für Fachfremde. Auf diesem Wege zeichnen die Beiträge dasselbe umfassende Bild, das wir im Rahmen der Tagung erleben durften.

Dies wäre nicht möglich gewesen ohne die Mitwirkung einer Vielzahl von Personen, denen wir an dieser Stelle herzlich danken wollen. Das sind zunächst alle Re-

²¹ BT-Drs. 18/6341.

²² https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/0223_VStGB.html.

²³ In diesem Band mitabgedruckt.

ferent:innen und Moderator:innen, die trotz mehrfacher pandemiebedingter Terminverschiebung und den Herausforderungen eines hybriden Formats bereit waren, ihre Erkenntnisse mit uns zu teilen. *Barry de Vries* danken wir herzlich dafür, dass er die Ergebnisse der Veranstaltung in einem gelungenen Closing abschließend zusammenzufasste und damit die Tagung inhaltlich perfekt abrundete. Für die hervorragende logistische Organisation und technische Betreuung vor Ort danken wir von Herzen dem Team der Marburger Professur und des Internationalen Forschungs- und Dokumentationszentrums Kriegsverbrecherprozesse – allen voran *Daniela Ziegler* für die Gesamtkoordination und *Alexander Bruchhäuser* für den technischen Support. Schließlich gilt unser herzlicher Dank Frau *Ellen Hofmann*, die wertvolle Unterstützung bei der Erstellung dieses Bandes geleistet hat. *Kai Ambos* danken wir herzlich für die Aufnahme des Tagungsbandes in die Reihe „Beiträge zum Internationalen und Europäischen Strafrecht“ und dem Team von Duncker & Humblot für die engagierte Begleitung des Veröffentlichungsprozesses.

Ermöglicht wurden Tagung und Publikation durch die finanzielle Unterstützung des Forschungsförderfonds der Philipps-Universität Marburg; die freie Verfügbarkeit als E-Book wurde ermöglicht durch den Open-Access-Publikationsfonds der Universität Bonn. Auch hierfür danken wir sehr.

Marburg/Bonn, im März 2023

*Stefanie Bock,
Markus Wagner*

Inhaltsverzeichnis

<i>Katja Keul</i>	
Die Rolle der Bundesrepublik bei der Verfolgung von Völkerstraftaten	17
<i>Gerd Hankel</i>	
Effekte strafprozessualer Aufarbeitung durch fremde Nationalstaaten – sozio- historische Perspektive	23
<i>Angela Krewani</i>	
Inszenierung von Kriegsverbrecherprozessen aus medienwissenschaftlicher Perspektive	39
<i>Julia Geneuss</i>	
Ermessensausübung im völkerstrafrechtlichen Kontext	45
<i>Antje du Bois-Pedain</i>	
Angemessen selektiv und inklusiv? Völkerstrafverfahren in Deutschland im Licht der projektsolidarischen Rechtfertigung des Weltrechtsprinzips	67
<i>Frank Peter Schuster</i>	
Rechtliche Probleme bei Auslandsermittlungen – Die Perspektive der Straf- rechtswissenschaft	93
<i>Laura Neumann</i>	
Bericht zum Vortrag von <i>Jürgen Hettich</i> , Vorsitzender Richter am Oberlandes- gericht a.D., über seine Erfahrungen aus dem FDLR-Verfahren vor dem Ober- landesgericht Stuttgart	113
<i>Andreas Werkmeister</i>	
Gesetzliche Nebenklagebefugnis für Völkerstraftatopfer. Zugleich: Überlegun- gen zur theoretischen Legitimation der Nebenklage und zum Verletztenbegriff im nationalen Völkerstrafverfahren	119
<i>Dieter Magsam</i>	
Die Nebenklage im nationalen Völkerstrafprozess aus rechtspraktischer Per- spektive	137
<i>Sibylle Rothkegel</i>	
Notwendige Vor- und Rahmenbedingungen im Umgang mit traumatisierten Zeug:innen	149
<i>Hede Helfrich</i>	
Wahrheitsfindung aus interkultureller Perspektive: Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen	159

Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu

Der Einsatz von Dolmetschern und der Anspruch auf Übersetzungsleistungen im Strafverfahren als Herausforderungen für den Rechtsstaat	171
Verzeichnis der beteiligten Personen	189

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AJIL	American Journal of International Law
APSR	American Political Science Review
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BeckRS	Beck Rechtsprechung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
BND	Bundesnachrichtendienst
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CLF	Criminal Law Forum
CPCR	Collectif des parties civiles pour le Rwanda
DAR	Deutsches Autorecht
DR Kongo	Demokratische Republik Kongo
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EAC	Extraordinary African Chambers
ECCC	Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia
ECCHR	European Center for Constitutional and Human Rights
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
FDLR	Forces Démocratiques de Libération du Rwanda/Demokratische Kräfte zur Befreiung Ruandas
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GBA	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
GDolmG	Gerichtsdolmetschergesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
HHRJ	Harvard Human Rights Journal
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
HRW	Human Rights Watch

ICWC	Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse
IGH	Internationaler Gerichtshof
IJTJ	International Journal of Transitional Justice
ILR	International Law Reports
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
IS	sogenannter „Islamischer Staat“
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGH-Statut	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
JA	Juristische Arbeitsblätter
JCLC	Journal of Criminal Law and Criminology
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JICL	Journal of International Criminal Law
JRE	Jahrbuch für Recht und Ethik
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
KrimOJ	Kriminologie – Das Online Journal
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NGO	nongovernmental organization/Nichtregierungsorganisation
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NS	Nationalsozialismus
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiVAST	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
RL-EEA	Richtlinie 2014/41/EU vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen
RW	Rechtswissenschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StRR	StrafRechtsReport
StV	Strafverteidiger
TILJ	Texas International Law Journal
TLT	Transnational Legal Theory
UNITAD	United Nations Investigative Team to Promote Accountability for Crimes Committed by Da'esh/ISIL
USA	United States of America
Vand. J. Transnat'l L.	Vanderbilt Journal of Transnational Law
VN	Vereinte Nationen

VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
YJIL	Yale Journal of International Law
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZeFKo	Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung
ZiF	Zentrum für internationale Friedenseinsätze
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSHG	Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Die Rolle der Bundesrepublik bei der Verfolgung von Völkerstraftaten

Von *Katja Keul*

Es ist Krieg mitten in Europa. Zwei Flugstunden von Berlin entfernt. Wer hätte das noch vor kurzem für möglich gehalten? Der Angriffskrieg Russlands hat uns alle sprachlos gemacht. Sprachlos, aber nicht machtlos.

Der Angriff Russlands ist nicht nur ein Angriff auf einen unabhängigen und souveränen Staat. Es ist ein Angriff auf die Charta der Vereinten Nationen; auf ein internationales System, das auf der Stärke des Rechts und nicht dem Recht des Stärkeren basiert.

Deshalb ist es so wichtig, dass sich die gesamte Weltgemeinschaft gegen diesen Bruch der elementaren Regeln des Völkerrechts wendet. Unsere Außenministerin *Annalena Baerbock* hat es klar gesagt: In dieser Situation kann kein Staat neutral bleiben. Deshalb war es ein ungemein wichtiges Zeichen, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen gestern mit einer sehr klaren Mehrheit den Angriffskrieg Russlands verurteilt hat.

Dieser Angriffskrieg ist in jeder Hinsicht eine Zäsur. Als Bundesregierung haben wir bis zum Schluss mit allen diplomatischen Mitteln versucht, den Frieden zu sichern. Deswegen hatten wir auch beschlossen, keine Waffen zu liefern, um diesen Prozess nicht zu belasten, und haben alle Kraft darauf konzentriert, den *worst case* zu verhindern.

Es war aber immer klar, dass es eine völlig andere Lage gibt, wenn dieser *worst case* eintritt. Seit dem Morgen des 24. Februar 2022 ist der souveräne Staat Ukraine Opfer eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges geworden und seine militärische Verteidigung ist nach Art. 51 VN-Charta in jeder Hinsicht legitimiert. Wir haben daher beschlossen, der Ukraine Waffen zur Verteidigung gegen diesen Angriff zu liefern. Damit haben wir nicht unsere grundlegende Position geändert. Was sich geändert hat, ist schlicht die Faktenlage, aufgrund derer wir eine Entscheidung zu treffen hatten. Ich kann Ihnen versichern, dass wir ansonsten an unserer restriktiven Rüstungsexportpolitik festhalten werden.

Wenn wir heute von einem völkerrechtlichen Angriffskrieg sprechen, ist das aber nicht nur eine politische Kategorie, sondern auch ein geltender Straftatbestand im Völkerstrafrecht. Das war und ist keine Selbstverständlichkeit und war ein langer Weg: von den Nürnberger Prozessen über Art. 39 VN-Charta, Art. 26 GG, über die Resolution der Generalversammlung von 1974 bis zur ersten Revisionskonferenz

des IStGH-Statuts 2010, die den neuen vertragsrechtlichen Tatbestand des Aggressionsverbrechens in Art. 8*bis* definierte. Deutschland hat diesen Beschluss von Kampala in nationales Recht umgesetzt und das Völkerstrafgesetzbuch von 2002 entsprechend ergänzt.

Um den Aggressor tatsächlich zur Rechenschaft zu ziehen, braucht es allerdings nicht nur entsprechende Rechtsnormen, sondern auch Gerichte, Ermittlungsbehörden und nicht zuletzt funktionale Verfahrensordnungen. Ein wichtiger Meilenstein auf diesem Weg war die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs 1998 und die Aufnahme seiner Tätigkeit 2002. Zuvor brauchte es jeweils Sondertribunale um die Kriegsverbrechen in Jugoslawien, Ruanda oder Kambodscha zu verfolgen. Auf die Arbeit dieser Tribunale und ihren Erfahrungen konnte der IStGH aufbauen.

Ich persönlich werde nie vergessen, wie ich 2007 als Vorsitzende meines örtlichen Anwaltsvereins eine kleine Gruppenreise nach Den Haag organisierte und dort bei der mündlichen Verhandlung tatsächlich noch *Milošević* auf der Anklagebank erleben konnte. Vom neuen IStGH haben wir damals nur die entsprechende Baustelle bestaunen können. Bis heute haben 123 Staaten das IStGH-Statut ratifiziert. Deutschland ist von Anfang an einer der stärksten Unterstützer: ganz konkret als zweitgrößter Beitragszahler (ca. 17 Mio. € im Jahr 2022). Aber auch inhaltlich bringt sich die Bundesregierung in den internen Reformprozess ein.

Seit seiner Gründung hat der IStGH bemerkenswerte Urteile gesprochen: erwähnt sei hier nur als Beispiel das 2014 ergangene Urteil gegen den kongolesischen Milizenführer *Germain Katanga*, der zu zwölf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wegen seiner Beteiligung an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Wir kennen aber auch die Grenzen und Schwierigkeiten des Völkerstrafrechts. Die Strafverfahren vor dem IStGH sind hoch komplex und langwierig, je nach Mitarbeit der betroffenen Staaten. Hinzu kommt, dass die drei ständigen Sicherheitsratsmitglieder USA, China und Russland den Internationalen Strafgerichtshof weiterhin nicht anerkennen. Gerade in Syrien haben wir die Blockade des IStGH besonders schmerzhaft erlebt. Syrien ist dem IStGH-Statut nicht beigetreten und ein Verweis durch den VN-Sicherheitsrat scheiterte am russischen Veto.

Eine solche Blockade bedeutet aber nicht, dass wir nichts tun könnten. Wir haben in den letzten Jahren Instrumente entwickelt, wie wir auf praktischer Ebene dazu beitragen können, Straflosigkeit zu vermindern. Für Syrien haben wir in den Vereinten Nationen einen Mechanismus zur Beweissicherung für die Strafverfolgung beschlossen, den sogenannten „Triple I M“. Dieser Mechanismus erlaubt es uns auch, Informationen und Beweise mit dem Generalbundesanwalt austauschen. Die Bundesregierung hat den IIM von Beginn an finanziell unterstützt und sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass er aus dem regulären VN-Budget finanziert wird.

Auch im Irak hat die Bundesregierung die Sammlung von Beweisen von IS-Verbrechen unterstützt. Das United Nations Investigative Team to Promote Accountabi-

lity for Crimes Committed by Da'esh/ISIL, kurz UNITAD, wird inzwischen vom deutschen Bundesanwalt *Christian Ritscher* geleitet. Wir unterstützen UNITAD schon im dritten Jahr mit jährlich 1 Mio. € für die Verfolgung der Verbrechen des IS. Neben der Möglichkeit, die Funktionsweise dieser Terrororganisation besser zu verstehen, bietet es auch die Möglichkeit, mit irakischen Strafverfolgungsbehörden zusammen zu arbeiten.

Wir haben übrigens auch eine deutsche Expertin über das Zentrum für internationale Friedenseinsätze zu UNITAD entsendet. Ich möchte gerade in diesem Kreis nochmal die Bedeutung des ZiF hervorheben – und dafür werben, dieses auch personell zu unterstützen: Unser Ziel ist es, weitere deutsche Expertinnen und Experten an internationale Gerichte und Mechanismen zu sekundieren.

Neben der finanziellen und politischen Unterstützung für Gerichte und Beweismechanismen spielt auch die Rechtshilfe eine wichtige Rolle. Auch mit dem ISTGH und den Sondergerichtshöfen besteht eine enge Zusammenarbeit.

Nach Deutschland Geflüchtete aus Syrien haben bereits Tausende konkrete Hinweise auf Straftaten an die deutschen Behörden weitergegeben. Diese wurden vom BAMF an die zuständige Stelle beim BKA weitergegeben. Beim Generalbundesanwalt werden seither mehrere Strukturermittlungsverfahren geführt. Die Völkerrechtsabteilung des GBA wurde in den letzten Jahren dazu erheblich aufgestockt. Und so sind es auch unsere nationalen Behörden, der Generalbundesanwalt und die Oberlandesgerichte, die eine immer wichtigere Rolle bei der Bekämpfung von Straflosigkeit spielen. Deutschland wird international zunehmend als Vorreiter bei der Anwendung des Weltrechtsprinzips gesehen.

Das erste Urteil nach dem Völkerstrafgesetzbuch in Deutschland erging bereits im September 2015 gegen zwei ruandische Anführer einer Rebellengruppe im Kongo: Sie wurden nach einem aufwändigen Prozess vom OLG Stuttgart u. a. wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verurteilt. Auch im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages haben wir diese Prozesse eng begleitet und Anhörungen von Expertinnen und Experten zur Fragen des Prozessrechts durchgeführt, an der möglicherweise der/die eine oder andere von Ihnen teilgenommen haben dürfte.

Wir wissen deshalb auch zu gut um die verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten, mit denen die Gerichte dabei umgehen müssen. Dabei ging es um die Beibringung der Zeuginnen und Zeugen, ihren Schutz und die Anonymisierung, fehlende Übersetzungen, die Akkreditierung von ausländischen Journalistinnen und Journalisten oder die Frage der audio-visuellen Dokumentation der Hauptverhandlung. Um hier die notwendigen Verbesserungen herbeizuführen, sind wir als Bundesregierung nicht zuletzt auf Ihre Empfehlungen, die Empfehlungen der Wissenschaft, aber auch aus der Praxis angewiesen. Es ist gut zu wissen, dass Sie sich hier heute, morgen und übermorgen mit diesen wichtigen Fragen beschäftigen und wir sind gespannt auf ihre Ergebnisse.